

Quelle: Rosenheimer WBV-Blatt Nr. 101 Januar 1992

Das Rosenheimer Modell **- eine Empfehlung zur Gestaltung von Jagdpachtverträgen**

Die Aufgaben und Pflichten der Jagdgenossenschaften gewinnen an Bedeutung

Der Name Jagdgenossenschaft könnte vermuten lassen, dass die „Genossen“ selbst die Jagd ausüben. In Einzelfällen mag dies bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen auch zutreffen. Die Jagdgenossenschaft hat es aber im Allgemeinen mit einem Jagdpächter zu tun, dem sie ihr Jagdausübungsrecht verpachtet hat.

Die Jagdgenossen sind also Grundeigentümer, die in einer Genossenschaft zusammengeschlossen sind mit dem gesetzlichen Auftrag, u. a. für die Sicherstellung der berechtigten Ansprüche der Land- und Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden zu sorgen. Sie unterliegt der behördlichen Aufsicht, die von der Unteren Jagdbehörde beim Landratsamt wahrgenommen wird.

Der Lebensraum für unser Wild ist hauptsächlich der Wald. Das Wild ist also Bestandteil des Waldes. Wald muss vor Wild gehen, so wie es auch vom Bayerischen Landtag beschlossen wurde. Dies bedeutet, dass jede Jagdgenossenschaft eine sehr große Verantwortung hat, denn mit der Lebensgrundlage „Wald“ schaut es vielerorts nicht zum Besten aus. So liegt es insbesondere auch in den Händen der Jagdgenossen, für eine Wildregulierung zu sorgen, bei der sich der Wildbestand zum Wald verträglich gestaltet.

Eine entscheidende Hilfe für das Einpendeln eines solchen Gleichgewichts ist das Vegetationsgutachten, das über den Verjüngungszustand unserer Wälder Auskunft gibt. Bei der Umsetzung der Forderungen aus dem Vegetationsgutachten nehmen die Jagdgenossenschaft und der Jagdbeirat beim Landratsamt eine wichtige Position ein. Vor allem bei der Durchsetzung eines waldverträglichen Wildverbisses und des Schutzes von Minderheiten innerhalb der einzelnen Reviere trägt die Jagdgenossenschaft eine hohe Verantwortung.

Jagdgenossenschaft, Jagdbeirat, Jagdbehörde und Jagdpächter tragen durch ihre gemeinsame Arbeit dazu bei, dass der Wald seine vielfältigen Funktionen erfüllen kann. Für die Waldbesitzer und Jäger des Landkreises Rosenheim war es ein Anliegen, einen gangbaren Weg zu finden, der mithilft, den Wald in seiner Vielfältigkeit zu erhalten. Das Ergebnis ist das sog. „Rosenheimer Modell“.

Ziel dieses Modells ist es, die Waldschäden auf ein erträgliches Maß zurückzuführen. Dazu dienen insbesondere die vereinbarten Entschädigungssätze für Wildschäden. Sie geben dem einzelnen Waldbesitzer die Möglichkeit, den auf seiner Parzelle eingetretenen Wildschaden ohne langwierige Feststellungs- und Schlichtungsverfahren sofort und direkt beim Jagdpächter einzufordern.

Wir meinen, dass die hier gefundene Regelung in jeden Pachtvertrag gehört. Auch dafür ist die Jagdgenossenschaft verantwortlich.

Martin Kurz, Max Lochner Sprecher der Jagdvorsteher

Das Rosenheimer Modell **- eine Chance für Wild und Wald**

Das Rosenheimer Modell stellt einen in der gegenwärtigen Situation (diese Aussage stammt aus 1992) dringend notwendigen Kompromiss zwischen Waldbesitzern und Jagdpächtern dar. Es trägt zur Versachlichung der Wald-Wild-Diskussion bei.

Der Zaun hat sich in der Vergangenheit eindeutig als Sackgasse herausgestellt. Während die wirtschaftlich interessanten Flächen gezäunt wurden, musste das Wild auf die Grabeneinänge und andere problematische Flächen ausweichen. Mancherorts stellte sich der Zaun aber auch als die Umsetzung des „St.-Florians-Prinzips“ in die Praxis heraus. Während bei dem einen Waldbesitzer die Rehe aus den Verjüngungsflächen ausgesperrt wurden, drängten sie umso stärker in die Bestände der Nachbarn.

Diese Problematik hat der Bayerische Landtag erkannt und gesetzlich vorgeschrieben, dass sich der Wald ohne künstliche Schutzmaßnahmen verjüngen können muss. Allerdings sieht es mit der Umsetzung dieser gesetzlichen Forderung nicht zu Besten aus.

Nach den Sturmschäden der vergangenen Jahre hat es sich gezeigt, dass die andauernden Zaunbau- und Kontrollarbeiten nicht sinnvoll sind. Zäune sind meistens nicht wilddicht zu halten, die Folgen daraus sind die Entmischung der Baumarten mit allen negativen Folgen für die Erfüllung der Waldfunktionen.

Grundsätzlich ist festzuhalten: Der Jagdpächter ist nur Gast, nicht aber Herr im Wald. Der Pächter einer Jagd, in der der Wildbestand dem Wald angepasst ist, hat sicher einen besseren Lebensraum für das Wild und dazu ein Jagdrevier in ganzer Fläche zur Verfügung. Deshalb tragen auch die Jägervertreter in unserem Landkreis das Rosenheimer Modell mit. Es wäre zu wünschen, dass auch unsere Dachverbände den Worten Taten folgen lassen und sich eindeutig von unbelehrbaren Jägern absetzen, die immer noch glauben, man könnte die Wald-Wild-Frage durch politischen Einfluss von der Tagesordnung streichen!

Die Jagdgenossenschaften, in deren Jagden die Naturverjüngung ohne Zaun immer noch nicht möglich ist, sollten sich überlegen, ob es nicht geeignete Jäger in ihrer Nähe gibt, die die gesetzlichen Auflagen erfüllen.

Es ist notwendig, dass sich jeder einzelne Jagdgenosse seiner Verantwortung für nachfolgende Generationen bewusst wird und den Wald vor einseitiger Übernutzung durch den Jagdbetrieb schützt! Auch mancher, der hauptsächlich landwirtschaftliche Nutzflächen besitzt, sollte bei Abstimmungen in der Jagdgenossenschaft daran denken, dass die Waldbesitzer deren Auswirkungen in Form von Wildschäden tragen müssen.

Die Waldbesitzervereinigungen, das Landratsamt und auch die Jägerschaft des Landkreises fordern daher die Jagdgenossenschaften auf, in ihre Pachtverträge das Rosenheimer Modell aufzunehmen. Vernünftige Jäger werden dies sicher unterstützen. Bei anderen sollte man sich überlegen, ob man ihnen das wertvolle Gut, nämlich die Zukunft des Waldes, anvertrauen sollte. Inzwischen steht auch der Bayerische Bauernverband hinter dem Rosenheimer Modell.

Wir unterstützen natürlich auch Maßnahmen zur Biotopverbesserung. So sollte man überlegen, ob wirklich immer bis auf den letzten Meter an Waldränder und Gräben geodelt werden muss. Vielleicht bringt auch die Anlage von Hecken und Gehölzen eine Verbissentlastung für den Wald. Wer allerdings glaubt, durch solche Maßnahmen könne auf eine Anpassung der Wildbestände auf ein waldverträgliches Maß verzichtet werden, der täuscht sich sicher!

Wenn es nicht gelingt, die landeskulturellen Erfordernisse durch eine zeitgemäße, vernünftige Jagd sicherzustellen, ist das an Grund und Boden gebundene Jagdrecht in Gefahr. Das Rosenheimer Modell trägt somit dazu bei, die berechtigten Interessen von Grundeigentümern und Jägern zu wahren und einen vielfältigen, stabilen Wald der ganzen Gesellschaft und nachfolgenden Generationen zu erhalten.

Sepp Spann, WBV Rosenheim-Bad Aibling

Rupert Mayer, WBV Wasserburg

Das Rosenheimer Modell

- die derzeitige Situation (1992):

Das bisher allgemein praktizierte Wildschadenentschädigungsverfahren ist gesetzlich geregelt. Es führte aber zu einer, sowohl für die Jagdpächter, als auch für die Jagdgenossen und vor allem die Waldbesitzer unbefriedigenden Situation.

Immer häufiger gab es Auseinandersetzungen über die Höhe und das Berechnungsverfahren der Wildschadensentschädigung. Nicht wenige Waldbesitzer scheuten sich, denn entstandenen Wildschaden fristgerecht und notfalls gerichtlich geltend zu machen, obwohl die Rechtsschutzversicherung dafür eintreten würde (bitte telefonische Rücksprache mit Ihrer Versicherung).

Um der entstandenen Rechtsunsicherheit Abhilfe zu leisten, die Erfüllung der vielfältigen Funktionen des Waldes für die Zukunft dauerhaft und nachhaltig sicher zu stellen und das Verhältnis zwischen Jagdgenossenschaften und Jagdpächtern zu verbessern, wurde auf Initiative mehrerer Jagdvorsteher und der Waldbesitzervereinigungen Rosenheim-Bad Aibling und Wasserburg in Zusammenarbeit mit den örtlichen Kreisgruppen der Jägerschaft eine Empfehlung zur Gestaltung von Jagdpachtverträgen hinsichtlich der Wildschadensregelung erarbeitet, die als beispielhaft gilt.

Diese Zusammenarbeit zwischen Jägerschaft und Jagdgenossenschaften auf der Basis der gemeinsam anerkannten Empfehlung für zukünftige Jagdpachtverträge ist inzwischen auch weit über die Landkreisgrenzen bekannt geworden. Sie wird deshalb hier noch einmal beschrieben.

Folgende Zielsetzungen werden verfolgt:

Es müssen an den Wald angepasste Wildbestände hergestellt werden, die die natürliche Verjüngung heimischer Baumarten ohne Zaun oder anderen künstlichen Schutz ermöglichen und die Entmischung der Baumarten verhindern.

Dazu werden folgende Wege und Maßnahmen vorgeschlagen:

Der Freiraum für die Jagdgenossenschaft bei der Ausgestaltung der Jagdpachtverträge muss erhalten bleiben und genutzt werden.

Der Jagdpachtvertrag ist ein verbindlicher, privatrechtlicher Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen. Er sollte das Entschädigungsverfahren und die Entschädigungshöhe für auftretende Wildschäden eindeutig und zwingend regeln.

Ein amtlicher Schätzer sollte schon aus Kostengründen gar nicht erst in Anspruch genommen werden müssen.

Für Wildschäden haftet der Jagdpächter.

Die Baumarten die sich gesichert verjüngen sollen, werden nach Mehrheitsbeschluss der Jagdgenossenschaft im Pachtvertrag festgelegt. Sie basieren auf den Baumartenempfehlungen der Standortserkundung, wobei es keine prozentuale Untergrenze bezüglich der derzeit vorhandenen Baumartenanteile im Altholz des betreffenden Revieranteiles gibt („Minderheitenschutz“).

Der tolerierbare prozentuale Leittriebverbiss sollte zunächst unter 20 % liegen, wobei die Verhinderung der Entmischung der Baumarten durch den selektiven Verbiss eindeutig im Vordergrund steht. Eine spätere Korrektur dieser Zahl nach unten ist von der Entwicklung der Baumartenverjüngung abhängig zu machen.

Die gegenseitige Fairness gebietet es, keine Ausuferungen zuzulassen. Daher sollten nur maximal 6000 geschädigte Pflanzen pro Hektar erstattungsfähig sein.

Das gesetzlich vorgeschriebene Vorverfahren bei der Entschädigung der Wildschäden gemäß Art. 25 AV-BayJG bleibt bestehen. Die entstehenden Kosten trägt der Jagdpächter, sofern sie nicht von der zuständigen Gemeinde übernommen werden.

Die Meldung der Wildschäden hat nach wie vor durch die betroffenen Waldbesitzer fristgerecht zum **1.Mai bzw. 1.Oktober** des Jahres bei der zuständigen Behörde zu erfolgen.

Der Lebensraum des Wildes soll nicht durch Wildschutzzäune eingeengt werden.

Der Pachtschilling muss entsprechend an die Wildbestände angepasst sein (Prinzip: „Pacht billig – Wildschaden teuer“).

Als Entschädigungsbeträge sollten im Einzelnen festgelegt werden:

Bei Totalverbiss in Naturverjüngungen ist der Schaden mit DM 0,50 je totalverbissener Pflanze bei maximal 6000 Pflanzen je Hektar auszugleichen.

Weiserflächen für Tannenverjüngung sind möglich, sofern die Tanne mit mindestens 5 % im Altbestand vertreten ist.

Für Verbisschäden, für die keine gezäunten Vergleichsflächen zur Verfügung stehen, wird folgende Entschädigungsregelung festgelegt.

Die Schadensaufnahme erfolgt durch den Geschädigten und den Jagdpächter. Die empfohlenen Entschädigungssätze können mit Zu- bzw. Abschlägen versehen werden.

Bagatellschäden werden nicht entschädigt.

Es muss ein jährlicher gemeinsamer Waldbegang mit Jagdgenossenschaft und Jagdpächter durchgeführt werden.

Der Jagdpächter sollte über die Kulturpläne unterrichtet werden, um in angemessener Weise die jagdlichen Aktivitäten auf diese abstimmen zu können.

Sepp Spann, WBV Rosenheim-Bad Aibling

Rupert Mayer, WBV Wasserburg

Schutzwald angewiesen auf das Rosenheimer Modell

Der Schutzwald, und das nicht nur im Gebirge, erfüllt unverzichtbare Aufgaben, auf die wir angewiesen sind.

Der „Schutzwald-Begriff“ wurde erstmals 1852 im Bayer. Forstgesetz festgelegt. Im Wesentlichen gelten diese Bestimmungen auch im Waldgesetz für Bayern weiter. Aufgrund der gesetzlichen Forderung wurde ein Schutzwaldverzeichnis angelegt und jedem betroffenen Waldeigentümer die Lage seines Schutzwaldes bekannt gegeben. Um den Bestand der Schutzwälder nicht zu gefährden, muss der Waldbauer gewisse Einschränkungen bei der Bewirtschaftung hinnehmen.

Das größte Hindernis bei der Verjüngung des Schutzwaldes ist ein nicht angepasster Schalenwildbestand. Eindeutig nimmt hier die Jagd die wichtigste Stellung ein. Da das Wild ein Bestandteil des Waldes ist, müssen Waldbesitzer und Jäger an einem Strang ziehen.

Eine geeignete Plattform für ein gemeinsames Handeln bietet das „Rosenheimer Modell“. Es sollte also in erster Linie nicht als Druckmittel gegen den Jagdpächter aufgefasst werden, denn jeder, der diese Konzeption unterschreibt, macht den Wald zur eigenen Sache. Erste Erfolge in einigen Revieren belegen bereits sehr eindrucksvoll die Richtigkeit des eingeschlagenen Weges.
Forstamt Rosenheim/Wasserburg a. Inn

Entschädigungsregelung in Wildschadensfällen

- 1** Sofern Totalverbiß der Naturverjüngung stattgefunden hat, ist der Schaden auszugleichen mit 0,30 € je total verbissene Pflanze, bis höchstens 6000 Pflanzen je ha.

Im Übrigen gelten die Entschädigungssätze wie Ziffer 2 und 3.
Bei Tannenverjüngung sind Weiserflächen möglich, wenn die Tanne mit mindestens 5 % im Altbestand vorhanden ist.

- 2** Für Verbißschäden, für die keine gezäunten Vergsichsflächen zur Verfügung stehen, wird folgende Entschädigungsregelung festgelegt:

Höhe	Leit u Seittrieb stark verbissen	Leittrieb ver- bissen
Unter 50 cm	0,30 €	0,15 €
50 cm – 100 cm	0,60 €	0,30 €
Über 100 cm	1,00 €	0,60 €

Die Tanne wird abweichend hiervor entschädigt

0,50€	0,90€	1,40€	0,25€	0,45€	0,90€
Bei obigen Höhenmaßen					

Entschädigungsfähig sind standortgerechte Hauptbaumarten, welche von den jeweiligen Jagdgenossenschaften als solche festgelegt worden sind. Zum Beispiel: Fichte, Tanne, Kiefer, Lärche, Buche, Esche, Erle, Eiche, Ahorn.

Es sind höchstens 6000 Pflanzen je ha entschädigungsfähig.

3 Fegeschäden

Ein Fegeschaden ist dann vorhanden, wenn die Rinde fehlt. Auch gilt wiederum der oben erwähnte Begriff der standortgerechten Hauptbaumarten mit den aufgeführten Kriterien.

Entschädigungssätze für Fegeschäden

Höhe		Tanne
Unter 50 cm	1,20 €	1,85 €
50 cm – 100 cm	2,45 €	3,70 €
Über 100 cm	3,70 €	5,50 €

4 Schälsschäden

In Brusthöhe wird gekluppt. Je cm Durchmesser werden folgende Entschädigungssätze festgelegt und nur einmal geleistet.

Klasse I	bis 8 cm	1,70 €
Klasse II	8 bis 16 cm	1,35 €
Klasse III	Über 16 cm	0,85 €

5 Die Kosten des Vorverfahrens im Sinne § 25 der Ausführungsverordnung zum Bayer. Jagdgesetz übernimmt der Jagdpächter.

6 Schadensaufnahme erfolgt vom Geschädigten und dem Jagdpächter. Die Entschädigungssätze sind Empfehlungen und können Zu – und Abschlägen versehen werden.

7 Die Jagdgenossenschaften sind gehalten, bei Abnahme dieser Regelung dies im Pachtpreis entsprechend zu berücksichtigen.

8 Als Ziel ist anzustreben, den Verbiß der Hauptbaumarten auf 20 % und darunter zu bringen.

9 Bagatellschäden werden nicht entschädigt.

- 10** Es wird empfohlen, jährlich eine Waldbegehung zwischen Jagdpächter und Jagdgenossenschaft durchzuführen. In jedem Fall sollte ein gemeinsamer Begang vor Aufstellung des Abschussplanes durchgeführt werden.